

# WTS Customs Newsletter

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

---

## Restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine - Aktuelle Maßnahmen (Stand 08.03.2022, 11 Uhr)

Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wurden in den vergangenen Tagen zahlreiche restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation erlassen. Weiterhin wurden die bestehenden Embargomaßnahmen gegen Belarus aufgrund der Unterstützung des russischen Militärangriffs erweitert. Die aktuellsten Entwicklungen haben wir Ihnen im Folgenden aus exportkontrollrechtlicher Sicht zusammengefasst.

Sollten Ihrerseits weiterführende Fragen aufkommen oder sollten Sie Fragen zu spezifischen Sachverhalten haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Sie können Ihre Anfragen gern direkt an Herrn Markus Wieners (Tel. +49 (0) 211 20050-616, E-Mail: [markus.wieners@wts.de](mailto:markus.wieners@wts.de)) richten.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Masorsky



Dr. Gregor Sobotta



Markus Wieners

## Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist jetzt zu beachten und zu tun?	4
2.	Übersicht: Relevante Embargoverordnungen	5
3.	Restriktive Maßnahmen gegen Russland	6
3.1.	Krim und Sewastopol	6
3.2.	Donezk und Luhansk	6
3.3.	Russland	7
4.	Restriktive Maßnahmen gegen Belarus	9

**Autoren:**

**RA Markus Wieners,  
Düsseldorf  
Judith Brandl,  
München**

## 1. Was ist jetzt zu beachten und zu tun?

Generell gilt, dass sich die Maßnahmen und Sanktionslisten in der aktuellen Situation jederzeit ändern können. Daher empfehlen wir in jedem Fall bereits bei Geschäftsanbahnung und letztmalig vor unmittelbarem Versand der Ware eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts, insbesondere der Sanktionslisten in Bezug auf beteiligte Endkunden und Banken sowie der einschlägigen Embargoverordnungen.

Die Risiken von Geschäften mit oder Lieferungen an russische/belarussische Personen oder Unternehmen sind vielfältig.

Neben der juristisch anspruchsvollen Prüfung der einzelnen exportkontrollrechtlichen Embargoverordnungen und Sanktionsvorschriften besteht derzeit ein hohes strafrechtliches und wirtschaftliches Risiko bei Geschäften mit Russland und Belarus. Das gilt z.B. in folgenden Fällen:

- » Der Kunde oder beteiligte Banken sind gelistet
- » Der militärische Endverwendungszweck kann nicht ausgeschlossen bzw. dokumentiert werden (wann benötige ich eine Endverbleibserklärung und reicht diese?)
- » Wie gehe ich mit Kunden um, die dem russischen/belarussischen Staat direkt zugeordnet werden können oder an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist?
- » Zahlungen vom Kunden sind bereits erfolgt, die Ware darf aber nicht geliefert werden (Rückzahlungsproblematik)
- » Es bestehen Probleme bei der juristischen Auslegung der Rechtstexte

Daneben gibt es rein praktische Hürden, z.B. werden an der Grenze zu Belarus/Russland die Waren nicht von den EU-Zollbehörden freigegeben, weil exportkontrollrechtliche Dokumente fehlen oder es findet sich kein Spediteur, der die Ware in die beiden Länder (weiter-) transportiert, weil sich während des Transportes die Sanktionsvorschriften geändert haben.

Eine konkrete Handlungsempfehlung ist daher an dieser Stelle, auch aufgrund der ständigen Rechtsänderungen, kaum möglich. Jeder Sachverhalt muss individuell gewürdigt werden.

Folgende generelle Anregungen für eine geschäftliche Tätigkeit und den Umgang mit der gegenwärtigen Lage können wir Ihnen geben:

- » Aufgrund der Unsicherheit und der sich stets und jeden Tag ändernden Lage im Bereich der Sanktionen raten wir zu äußerster Vorsicht und Zurückhaltung bei Geschäften mit Bezug zu Russland, Belarus und den von Russland besetzten Gebieten auf dem Territorium der Ukraine.

- » Zunächst gilt unsere Empfehlung, keine Geschäfte oder Arbeitsschritte zu unternehmen, welche vorher nicht durch Prüfung der entsprechenden Verordnungen und Sanktionslisten auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft wurden. Beispielsweise sollten spätestens vor der endgültigen Versendung von Waren zwingend die Sanktionslisten und Embargoverordnungen noch einmal geprüft werden.
- » Im Moment besteht ein hohes finanzielles Risiko für Geschäfte mit Russland und Belarus. Aufgrund der Sanktionierung russischer Banken und dem Bereitstellungsverbot von finanziellen Mitteln verstößt es möglicherweise auch gegen geltendes Recht, Zahlungen für bereits gelieferte Waren zu tätigen oder zu erhalten. Daher sollten Sie den Finanzbereich Ihres Unternehmens in die Entscheidung mit einbeziehen.
- » Weiterhin empfehlen wir, dass Sie für sämtliche Geschäfte (nicht nur für die Lieferung von Dual-Use-Gütern) mit russischen oder belarussischen Geschäftspartnern von diesen vor Lieferung eine Endverbleibserklärung unterzeichnen lassen.

Wir stehen Ihnen bei der juristischen Prüfung Ihres konkreten Sachverhalts sowie mit praktischen Empfehlungen für Ihr Russland/Belarus-Geschäft in dieser herausfordernden Zeit gerne zur Verfügung.

## 2. Übersicht: Relevante Embargoverordnungen

- » Verordnung (EG) Nr. 765/2006: „**Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine**“
- » Verordnung (EU) Nr. 269/2014: „**Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**“
  - › Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014: Namensliste aller natürlichen und juristischen Personen, welche von den Embargomaßnahmen betroffen sind.
- » Verordnung (EU) Nr. 692/2014: „**Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion**“
- » Verordnung (EU) Nr. 833/2014: „**Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**“
  - › Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014: Liste aller Güter, welche von den Einschränkungen betroffen sind.

- » Verordnung (EU) Nr. 2022/263: „**Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete**“

### 3. Restriktive Maßnahmen gegen Russland

#### 3.1. Krim und Sewastopol

Im Juni und Juli 2014 wurden als Reaktion auf die unrechtmäßige Eingliederung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol in die Russische Föderation folgende Maßnahmen erlassen (Verordnung (EU) Nr. 692/2014):

- » **Einfuhrbeschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim und der Stadt Sewastopol**
- » **Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen in Bezug auf Infrastrukturprojekte in bestimmten Sektoren auf der Krim und in Sewastopol**
- » **Weitere Sanktionen** betreffen vor allem die Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und Prospektion/Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen

#### 3.2. Donezk und Luhansk

In Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk ist die Verordnung (EU) Nr. 2022/263 vom 23. Februar 2022 beschlossen worden. Diese umfasst folgende Maßnahmen:

- » **Einfuhrbeschränkungen für Waren mit Ursprung in den Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk**
- » **Bereitstellungsverbot** für Finanzmittel oder Finanzhilfen sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr solcher Waren
- » Einschränkung des Handels mit **Gütern und Technologien zur Verwendung in bestimmten Sektoren**
- » **Dienstleitungsverbot** für die Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl, Gas- und Mineralressourcen sowie Dienstleistungen i. Z. m. tourismusbezogenen Aktivitäten
- » **Weitere Sanktionen** betreffen vor allem die Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und Prospektion/Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen

### 3.3. Russland

#### 3.3.1. Seit 2014

Im März 2014 wurden Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen erlassen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Verordnung (EU) Nr. 269/2014). **Gelder und wirtschaftliche Ressourcen**, die im Eigentum oder Besitz **der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen** sind, werden **eingefroren**. Ferner dürfen diesen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (**Bereitstellungsverbot**). Seit diesen Erlassen erfolgten immer wieder Ergänzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Die Maßnahmen betreffen nur die Personen, die in Anhang I Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführt sind. Mit diesen Personen in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind nur betroffen, wenn sie selbst ebenfalls in Anhang I aufgeführt sind. Das mittelbare Bereitstellungsverbot bleibt davon unberührt und ist zu beachten.

Im Juli 2014 wurden weitere Embargomaßnahmen erlassen. Diese umfassten ein **Waffenembargo, Handelsbeschränkungen für Dual-Use-Güter** und für **Ausrüstung für den Energiebereich** sowie die **Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt** der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Die Maßnahmen wurden im September 2014 im Rahmen verschiedener Rechtsakte ausgeweitet. **Bestehende Dienstleistungsbeschränkungen** in bestimmten Bereichen der Erdölexploration und -förderung wurden **ausgeweitet** und **weitere Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt** wurden erlassen (Verordnung (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Weiterhin wurden die **Listungsgründe** des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 **erweitert** (Verordnung (EU) Nr. 959/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). In diesem Zuge erfolgte ebenfalls der Erlass des **Verbots des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern** des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821) **an** die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 genannten **Empfänger** und das Verbot der Erbringung von hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Im Dezember 2014 wurden die restriktiven Maßnahmen generell überarbeitet (u.a. Spezifikation von Begriffen wie „Arktis“). Außerdem wurde an dieser Stelle die **Genehmigungspflicht für die Ausfuhr, Lieferung und den Verkauf der Güter des Anhangs II** der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland ins Leben gerufen. Dies schließt die Erbringung technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern mit ein (Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

### 3.3.2. Aktuelle Entwicklungen

Die **Maßnahmen um Kapitalbeschränkungen** in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzmitteln an Russland, die Regierung und die Zentralbank wurden durch die Verordnungen (EU) 2022/259 und 2022/262 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 **erweitert**. Weiterhin wurden **sieben russische Banken vom Zahlungssystem SWIFT ausgeschlossen** (Verordnung (EU) 2022/345 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Weiterhin wurde **Transaktionen mit der russischen Zentralbank verboten** (Verordnung (EU) 2022/334 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Die letzten **Erweiterungen der Namenliste des Anhang I** der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurden als Reaktion auf die aktuellen Kriegsgeschehnisse zwischen dem 21.02.2022 und dem 28.02.2022 in mehreren Schritten durchgeführt, und die Namensliste der vom Embargo betroffenen Personen und Organisationen umfasst nun unter anderem den russischen Verteidigungsminister Sergei Lawrow sowie den russischen Präsidenten Wladimir Putin. Die Änderungen wurden durch die Verordnungen (EU) 2022/236, 2022/260, 2022/261, 2022/332 und 2022/336 veranlasst. Wie oben beschrieben, werden die Vermögen der genannten Personen und Organisationen in der Europäischen Union durch die Listung eingefroren, und es herrscht ein Bereitstellungsverbot von finanziellen Mitteln.

**Hinweis:** Im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind auch belarussische Staatsbürger (zumeist Mitglieder des Militärs) erfasst.

Weiterhin wurde in der Verordnung (EU) 2022/328 vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 festgelegt, dass die **Ausfuhr** der im Folgenden genannten Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland **nunmehr grundsätzlich verboten** ist. Dies schließt die technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit solchen Gütern ein:

- » **Dual-Use-Güter**, Artikel 2
- » **Güter aus den Bereichen Elektronik, Computer, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Marine, Luft- und Raumfahrt, Antriebe** nach Art. 2a (neuer Anhang VII)
- » **Güter der Öltraffinerie**, Art. 3b (neuer Anhang X)
- » **Güter der Luft- und Raumfahrt**, Art. 3c (neuer Anhang XI)

Für diese Maßnahmen sind Ausnahmen möglich, insbesondere für bereits abgeschlossene Geschäfte. Diese Ausnahmen sind jedoch genehmigungspflichtig und müssen somit vor Ausfuhr mit dem BAFA abgestimmt werden.

Des Weiteren wurden durch die Verordnung (EU) 2022/334 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 allen **russischen Luftfahrtunternehmen** der **Zugang zum europäischen Luftraum, sowie den europäischen Flughäfen, untersagt**.

Nicht zuletzt muss genannt werden, dass in der Verordnung (EU) 2022/350 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Liste des Anhang XV **russische Medienhäuser und deren Niederlassungen in der EU**, welche zur Verbreitung von Propaganda und Falschinformationen beitragen, hinzugefügt wurden. Es ist den Betreibern **verboten**, ob über Fernsehen oder Internet, in der EU **Inhalte zu verbreiten**. Weiterhin ist es **verboten** diesen Medienhäusern **Übertragungsgenehmigungen und Rundfunklizenzen zu erteilen**.

## 4. Restriktive Maßnahmen gegen Belarus

### 4.1.1. Seit 2006

Im Jahr 2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erlassen, worin festgelegt wurde, dass die **finanziellen Mittel** in der EU der Personen und Organisationen, welche im Anhang I der Verordnung genannt werden, **eingefroren** werden. Weiterhin gibt es ein **Bereitstellungsverbot** finanzieller Mittel.

### 4.1.2. Seit 2021

Angesichts der politischen Entwicklungen im Land und der erzwungenen Landung der Ryanair-Maschine in Minsk wurden weitere Sanktionsmaßnahmen gegen Belarus erlassen. Güter- und personenbezogene Maßnahmen wurden durch die Verordnung (EU) 2021/1030 und Verordnung (EU) Nr. 588/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erlassen. Neben einem **Waffenembargo** wurden dabei die folgenden Maßnahmen in Kraft gesetzt, wobei Dienstleistungen, technische Hilfe, Reparaturen und Wartungsmaßnahmen von den Beschränkungen mit umfasst sind. Folgende Güter sind für den **Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr** nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus **verboten**:

- » **Güter der internen Repression**
- » **Dual-Use Güter für Personen des Anhang V**
- » **Ausrüstung zur Kommunikationsüberwachung**
- » **Güter zur militärischen Endverwendung**
- » **Güter für die Tabakindustrie**
- » **Mineralölerzeugnisse**
- » Übertragung von **Wertpapieren** und Geldmarktinstrumenten, Neuvergabe von **Darlehen und Krediten**, sowie **Versicherungen und Rückversicherungen**



### 4.1.3. Aktuelle Entwicklungen

Als Reaktion auf die Unterstützung des Angriffskriegs auf die Ukraine durch Belarus wurden die bestehenden Embargomaßnahmen gegen Belarus massiv verschärft. In der Verordnung (EU) 2022/355 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- » **Erweiterung** der Namensliste des **Anhang I** der Verordnung (EG) Nr. 765/2006
- » **(Weitere) Beschränkungen** des Handels mit den folgenden Gütern. Dies schließt die Erbringung technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen Gütern mit ein:
  - › **Dual-Use Güter** des Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821, Art. 1e
  - › **Güter mit militärischem Verwendungszweck**, Art. 1f
  - › **Tabakerzeugnisse**, Art. 1g
  - › **Mineralölerzeugnisse**, Art. 1h
  - › **Kaliumchloriderzeugnisse**, Art. 1i
  - › **Holzerzeugnisse**, Art. 1o
  - › **Zementerzeugnisse**, Art. 1p
  - › **Eisen- und Stahlerzeugnisse**, Art. 1q
  - › **Kautschukerzeugnisse**, Art. 1r,
  - › **Maschinen und Apparate**, Art 1s

Wir stehen Ihnen bei der juristischen Prüfung Ihres konkreten Sachverhalts sowie mit praktischen Empfehlungen für Ihr Russland/Belarus-Geschäft in dieser herausfordernden Zeit gerne zur Verfügung.

\* \* \*

### Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

### Ansprechpartner/Redaktion

Kay Masorsky | T +49 40 320 8666-159 | [kay.masorsky@wts.de](mailto:kay.masorsky@wts.de)  
Dr. Gregor Sobotta | T +49 211 200 50-944 | [gregor.sobotta@wts.de](mailto:gregor.sobotta@wts.de)  
Markus Wieners | T +49 211 20050-616 | [markus.wieners@wts.de](mailto:markus.wieners@wts.de)

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:  
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.